

Foto der knienden Geisel hätte genügt

Beschwerdeausschuss: Journalisten als Handlanger der Terroristen

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift “Deutsche Geisel: Sie will nicht nach Hause” über die Rückkehr der deutschen Geisel Susanne Osthoff und in dem selben Artikel unter dem Titel “Amerikanische Geisel: Er musste sterben” über die Ermordung eines US-Bürgers im Irak. Beigefügt ist ein schwer erkennbares Porträt der Geisel, sowie das Foto einer Person, der die Augen verbunden sind und die kniend und von hinten fotografiert wurde. Im Innern des Blattes werden neben einem Artikel mit der Überschrift “Neuer Schock. US-Bürger hingerichtet” zwei Bilder von der Erschießung abgedruckt. Eine Leserin der Zeitung hält es für unnötig und unangemessen, im Rahmen einer Fotostrecke zu zeigen, wie der Amerikaner erschossen wurde. Sie prangert die Namensnennung des Opfers an und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Veröffentlichung für zulässig. Das Foto von der Erschießung sei zwar schockierend, unterstreiche jedoch den Inhalt des dazugehörigen Artikels und führe dem Leser nachdrücklich vor Augen, wie grausam Terroristen im Irak mit ihren Geiseln umgehen. Damit werde die Grenze der unangemessen sensationellen Darstellung nicht überschritten. Durch die Veröffentlichung des Fotos werde dem in Ziffer 1 des Pressekodex enthaltenen Gebots der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit Genüge getan. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege in diesem Fall das sittliche Empfinden einzelner. (2005)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus und bittet die Redaktion, diese in einer der nächsten Ausgaben zu veröffentlichen. Die Fotostrecke stellt den Tod der US-Geisel eindrücklich dar. Der Leser wird dadurch in die Lage versetzt, bei der Hinrichtung eines Menschen “live” dabei zu sein. Diese Darstellung ist unangemessen sensationell. Einen sterbenden Menschen zu zeigen, ist mit der Aufgabe der Presse nicht vereinbar. Einem Menschen beim Sterben zuschauen zu können, geht über ein legitimes Informationsinteresse hinaus. Der Ausschuss folgt nicht der Argumentation der Chefredaktion, die Veröffentlichung dokumentiere die Realität im Nachkriegs- und Krisengebiet des Irak. Bereits ein Bild – etwa des knienden Amerikaners – hätte genügt, um dem Leser die Gefahren im Irak nahe zu bringen. Zudem war es unangemessen, Material der Entführer zu verwenden. Damit macht sich der Journalist zum Handlanger der Terroristen. (BK2-102/06)

(Siehe auch “Ermordung eines US-Bürgers gezeigt” BK2-101/06)

Aktenzeichen:BK2-102/06

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge